

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* Verordnung (EG) Nr. 915/94 des Rates vom 22. April 1994 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 3637/93 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 916/94 der Kommission vom 26. April 1994 über die Aussetzung der Ausschreibungen der Erstattung für die Ausfuhr von Getreideerzeugnissen ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 917/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93 und (EG) Nr. 550/94 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der Interventionsstellen ..... 4
- \* Verordnung (EG) Nr. 918/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Tomaten in bezug auf Tomaten am Stiel (Rispentomaten)** ..... 5
- \* Verordnung (EG) Nr. 919/94 der Kommission vom 26. April 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Erzeugerorganisationen für Bananen** ..... 6
- \* Verordnung (EG) Nr. 920/94 der Kommission vom 26. April 1994 mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in Schottland** ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 921/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker ..... 15
- Verordnung (EG) Nr. 922/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen ..... 17
- Verordnung (EG) Nr. 923/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung ..... 19
- Verordnung (EG) Nr. 924/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch ..... 21

Verordnung (EG) Nr. 925/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch .....	23
Verordnung (EG) Nr. 926/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen .....	25
Verordnung (EG) Nr. 927/94 der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden .....	27

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

94/212/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 12. April 1994 über die Ausdehnung bestimmter von der Erzeugerorganisation COPEPORT-MARÉE-OPBN festgelegter Regeln für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf Nichtmitglieder .....** 29

94/213/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 12. April 1994 über die Ausdehnung bestimmter von der Erzeugerorganisation APROPESCA für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder ...** 32

94/214/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 13. April 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der zur Ausfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen <sup>(1)</sup> .....** 34

---

**Berichtigungen**

- \* **Berichtigung der Entscheidung 94/86/EG der Kommission vom 16. Februar 1994 über das vorläufige Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Wildfleisch zulassen (ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994) .....** 35

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EG) Nr. 915/94 DES RATES

vom 22. April 1994

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 3637/93 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 3637/93<sup>(1)</sup> waren die Bedingungen für die Erneuerung eines Teils des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Sorten von Sperrholz und des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte getrocknete Speisezwiebeln nicht erfüllt. Der Rat behielt sich vor, die obengenannte Verordnung zu gegebener Zeit zu ergänzen. Die Bedingungen sind durch Annahme der Verordnung (EG)

Nr. 532/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Verlängerung der Maßnahmen aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluß der Verhandlungen gemäß Artikel XXIV.6 des GATT<sup>(2)</sup> inzwischen erfüllt. Deshalb sollte die Verordnung (EG) Nr. 3637/93 nunmehr ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 3637/93 erhält folgende Fassung:

„Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0006	0302 40 90 0303 50 90 0304 10 93 ex 0304 10 98 0304 90 25	Heringe, vorausgesetzt, daß die Referenzpreise eingehalten werden	vom 16. 6. 1994 bis 14. 2. 1995	34 000 t	0
09.0007	ex 0305 51 10 ex 0305 51 90 0305 59 11 0305 59 19 ex 0305 62 00 0305 69 10	Kabeljau der Arten <i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i> und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vom 1. 1. bis 31. 12. 1994	25 000 t	0
09.0009	ex 0302 69 65 ex 0303 78 10 ex 0304 90 47	Nordamerikanische Seehechte ( <i>Merluccius bilinearis</i> ), frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1. 1. bis 31. 12. 1994	2 000 t	8
09.0011	ex 0304 20 29	Gefrorene Filets vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> )	vom 1. 1. bis 31. 12. 1994	10 000 t	8

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 334 vom 31. 12. 1993, S. 13.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1994, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0013	ex 4412 19 00 ex 4412 99 90	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen : — mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm und mit vom Schälern rohen Oberflächen — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	vom 1. 1. bis 31. 12. 1994	650 000 m <sup>3</sup>	0
09.0015 09.0017	4801 00 10	Zeitungspapier (1) : — mit Herkunft aus Kanada — mit Herkunft aus anderen Drittländern	vom 1. 1. bis 31. 12. 1994	600 000 t 50 000 t	0 0
09.0019	7202 21 10 7202 21 90 7202 29 00	Ferrosilicium	vom 1. 1. bis 31. 12. 1994	12 600 t	0
09.0021	7202 30 00	Ferrosiliciummangan	vom 1. 1. bis 31. 12. 1994	18 550 t	0
09.0023	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)	vom 1. 1. bis 31. 12. 1994	2 950 t	0
09.0035	0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	vom 1. 1. bis 31. 12. 1994	12 000 t	10
09.0039	0805 30 10	Zitronen ( <i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i> )	vom 15. 1. bis 14. 6. 1994	10 000 t	6
09.0041	0802 11 90 0802 12 90	Mandeln, mit oder ohne Schalen, andere als bittere Mandeln	vom 1. 1. bis 31. 12. 1994	45 000 t	2

(a) Die Taric-Codes sind im Anhang aufgeführt.

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. SIMITIS

**VERORDNUNG (EG) Nr. 916/94 DER KOMMISSION**  
**vom 26. April 1994**  
**über die Aussetzung der Ausschreibungen der Erstattung für die Ausfuhr von**  
**Getreideerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der  
Kommission vom 22. Juni 1993 über die Durchführungs-  
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 120/94<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angebracht, die durch die Verordnungen (EWG) Nr.  
1279/93<sup>(5)</sup> und (EWG) Nr. 2147/93<sup>(6)</sup> der Kommission  
vorgesehenen Ausschreibungen auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1279/93 und  
(EWG) Nr. 2147/93 vorgesehenen Ausschreibungen  
werden ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 109.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 917/94 DER KOMMISSION**

vom 26. April 1994

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93 und (EG) Nr. 550/94 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Gerste aus Beständen der Interventionsstellen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Es ist angezeigt, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen zu begrenzen, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93<sup>(5)</sup>, (EWG) Nr. 1194/93<sup>(6)</sup>, (EWG) Nr. 1196/93<sup>(7)</sup>, alle zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/94<sup>(8)</sup>, (EWG) Nr. 1513/93<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 626/94<sup>(10)</sup>, (EWG) Nr. 1514/93<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/94, und (EG) Nr. 550/94<sup>(12)</sup> eröffneten Ausschreibungen erteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93 und (EG) Nr. 550/94 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 3*

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis zum 30. Juni 1994.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung eingereichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge beigefügt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(\*)</sup> gestellt worden sind.

(\*) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 17.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1994, S. 9.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 15.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1994, S. 12.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 18.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 918/94 DER KOMMISSION**

vom 26. April 1994

**zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 zur Festsetzung von  
Qualitätsnormen für Tomaten in bezug auf Tomaten am Stiel (Rispentomaten)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3669/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 778/83 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1657/92 <sup>(4)</sup>, wurden Qualitätsnormen für Tomaten festge-  
setzt. Inzwischen hat sich die Nachfrage so entwickelt,  
daß die Erzeugnisse heute anders angeboten werden.  
Nach den Erfahrungen im Markt sind insbesondere  
Tomaten am Stiel (Rispentomaten) gefragt. Der Absatz  
dieses Erzeugnisses sollte deshalb während einer Test-  
phase zugelassen werden, um festzustellen, wie sich die  
Nachfrage entwickelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1994 ist der  
Absatz von Tomaten am Stiel (Rispentomaten) abwei-

chend von den Qualitätsnormen gemäß dem Anhang zur  
Verordnung (EWG) Nr. 778/83 zulässig, wenn es sich um  
Tomaten der Klassen Extra und I handelt und diese  
Tomaten den entsprechenden Anforderungen mit  
Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abweichungen  
genügen.

(2) Tomaten am Stiel (Rispentomaten) müssen in  
Packungen mit einheitlichem Inhalt angeboten werden.

Ihre Stiele müssen frisch, gesund und sauber sein und  
dürfen weder Blätter noch sichtbare Fremdstoffe  
aufweisen.

Hinsichtlich der Größensortierung beträgt die zulässige  
Mindestgröße für Tomaten am Stiel (Rispentomaten) 35  
mm. Die Größenskala gemäß Teil III „Bestimmungen  
betreffend die Größensortierung“ Buchstabe B des  
Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 778/83 wird auf sie  
nicht angewandt.

Beim Hinblick auf die Kennzeichnung weist jedes Pack-  
stück Tomaten am Stiel (Rispentomaten) neben den  
Angaben gemäß den Buchstaben A, C, D und E in Teil  
VI „Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung“ des  
Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 778/83 die Bezeich-  
nung „Rispentomaten“ aus.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1983, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1992, S. 53.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 919/94 DER KOMMISSION**

vom 26. April 1994

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates  
betreffend die Erzeugerorganisationen für Bananen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates  
vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Bananen<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 3518/93 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 sind Bestim-  
mungen über die Errichtung von Erzeugerorganisationen  
für Bananen vorgesehen. Um anerkannt zu werden,  
müssen diese Organisationen besondere Voraussetzungen  
erfüllen. Diese Voraussetzungen sollen hinreichende  
Gewähr dafür bieten, daß die Erzeugerorganisationen  
durch den Umfang und die Dauer ihrer Tätigkeit sowie  
aufgrund ihrer Zusammensetzung und Funktionsweise  
zur angestrebten Verbesserung der Produktions- und  
Vermarktungsbedingungen im Bananensektor beitragen.

Die Auflagen, die ein Mindestmaß an Existenz- und  
Funktionsfähigkeit der Erzeugerorganisationen, insbeson-  
dere bezüglich ihrer Mitgliederzahl und des Produktions-  
volumens, sicherstellen sollen, sind unter Berücksichti-  
gung der unterschiedlichen Strukturen in den Erzeuger-  
regionen der Gemeinschaft festzulegen.

Im Hinblick auf die Existenz- und Funktionsfähigkeit ist  
zu bestimmen, welche Mittel und Ausrüstungen die  
Erzeugerorganisationen ihren Mitgliedern zur Verfügung  
stellen und welche Regeln sie sich geben und ihren  
Mitgliedern vorschreiben müssen, damit die Ziele der  
anerkannten Erzeugergemeinschaften gemäß den gemein-  
schaftlichen Rechtsvorschriften erreicht werden können.

Die Durchführung der vom Rat erlassenen spezifischen  
Maßnahmen sowie der in dieser Verordnung festgelegten  
Maßnahmen erfordert, daß die Erzeugerorganisationen der  
zuständigen einzelstaatlichen Behörde in regelmäßigen  
Abständen genaue Angaben übermitteln müssen, damit  
diese prüfen kann, ob die Erzeugerorganisationen die als  
Anerkennungsvoraussetzung eingegangenen Verpflich-  
tungen erfüllen. Ferner ist festzulegen, welche Kontrollen  
der Mitgliedstaat durchzuführen hat und welche Mittei-  
lungen erforderlich sind, um die Anwendung der obenge-  
nannten Bestimmungen zu gewährleisten.

Es sind Bestimmungen für Erzeugergemeinschaften fest-  
zulegen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78

des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemein-  
schaften und ihre Vereinigungen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93<sup>(4)</sup>, anerkannt  
wurden und die mit der genannten Verordnung einge-  
führten Beihilfen für die Gründung und den Betrieb  
erhalten haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten erteilen die Anerkennung gemäß  
Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 solchen  
Erzeugerorganisationen und -gemeinschaften, nachste-  
hend einheitlich „Erzeugerorganisationen“ genannt, deren  
Wirtschaftstätigkeit sich auf die Erzeugung und Vermark-  
tung von frischen Bananen bezieht und die die Vorausset-  
zungen von Artikel 5 der genannten Verordnung sowie  
diejenigen der vorliegenden Verordnung erfüllen.

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 aner-  
kannten Erzeugerorganisationen erhalten die in Absatz 1  
genannte Anerkennung, wenn die zuständigen Behörden  
feststellen, daß die Gründungsakte und die Satzung den  
in Absatz 1 genannten Bestimmungen entsprechen.

*Artikel 2*

(1) Die Erzeugerorganisationen reichen ihren Antrag  
auf besondere Anerkennung zusammen mit der Grün-  
dungsakte und den Angaben gemäß Anhang II Teil A bei  
der vom Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde  
ein.

(2) Die zuständige Behörde überzeugt sich durch  
Belegkontrollen sowie durch Kontrollen vor Ort von der  
Richtigkeit der mitgeteilten Angaben. In Zweifelsfällen  
prüft sie durch geeignete Maßnahmen nach, ob die Vor-  
aussetzungen gemäß Artikel 1 erfüllt wurden.

(3) Die besondere Anerkennung wird vorbehaltlich  
etwaiger Verzögerungen aufgrund zusätzlicher Nachfor-  
schungen innerhalb von neunzig Tagen nach Eingang des  
Antrags erteilt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

*Artikel 3*

(1) Die Mindestmenge an vermarktbareren Bananen sowie die Mindestanzahl angeschlossener Erzeuger, die die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 nachweisen müssen, sind in Anhang I festgesetzt.

(2) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1 wird als Erzeugung die durchschnittliche Bananenerzeugung zugrunde gelegt, die von sämtlichen angeschlossenen Mitgliedern der die Anerkennung beantragenden Erzeugerorganisation in den drei Wirtschaftsjahren vor der Anerkennung vermarktet wurde.

War eine Erzeugerregion aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen während des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums von einem Produktionsrückgang betroffen, so kann jedoch die Erzeugung eines oder mehrerer Wirtschaftsjahre vor Auftreten dieser Witterungsbedingungen zugrunde gelegt werden.

*Artikel 4*

Die zur Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 erforderlichen Mittel, die den angeschlossenen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurden bzw. die sich im Besitz der Erzeugerorganisation befinden, müssen mindestens die Ausrüstung umfassen für

- das Sortieren, Kalibrieren und Verpacken, wobei die Kapazität der von den Mitgliedern angelieferten Bananenerzeugung angemessen sein muß;
- die Erledigung der technischen und kaufmännischen Arbeiten;
- eine zentralisierte Buchführung.

*Artikel 5*

Hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder müssen die Erzeugerorganisationen in ihrer Satzung vorsehen, daß

- a) die Beitritte erst zu Beginn eines Wirtschaftsjahres wirksam werden;
- b) die Beitrittsanträge entsprechend der tatsächlichen oder absehbaren Vermarktungskapazität der Organisation genehmigt werden;
- c) sich jedes Mitglied verpflichtet, der Erzeugerorganisation mindestens drei Jahre lang anzugehören und seinen Austritt mindestens zwölf Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei vor dem 1. Januar 1995 anerkannten Erzeugerorganisationen beträgt die Dauer der Mindestangehörigkeit jedoch zwei Jahre;
- d) sich jedes Mitglied verpflichtet, alle von der Erzeugerorganisation aufgestellten Regeln einzuhalten.

*Artikel 6*

(1) Die von der Erzeugerorganisation gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 404/93

aufgestellten Regeln betreffen mindestens folgende Aspekte:

- a) hinsichtlich der Kenntnis des Erzeugers: Erklärungen der Erzeuger über die Anbauflächen, den voraussichtlichen Ertrag und die tatsächlich geernteten Mengen;
- b) hinsichtlich der Erzeugung: Bestimmung über die je nach Vermarktungsstrategie und Absatzlage anzubauenden, umzustellenden oder zu rodenden Bananensorten sowie der anzuwendenden Anbautechniken und des Erntezeitplans;
- c) hinsichtlich der Vermarktung: Mindestkriterien für Qualität, Größenklasse, Verpackung, Aufmachung und Kennzeichnung.

(2) Die Erzeugerorganisationen beraten und unterstützen ihre Mitglieder im Hinblick auf eine korrekte Anwendung der von ihnen aufgestellten Regeln. Etwaige Versäumnisse sind in geeigneter Weise zu ahnden.

*Artikel 7*

(1) Die Erzeugerorganisationen übermitteln den zuständigen Behörden spätestens am 1. März eines jeden Jahres und erstmals spätestens am 1. März 1995 die Angaben gemäß Anhang II.

Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls ergänzende Bestimmungen zu den in Anhang II Teil B aufgeführten Punkten erlassen.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission spätestens zum 1. Mai eines jeden Jahres und erstmals vor dem 1. Mai 1995 des Verzeichnis der in ihrem Hoheitsgebiet anerkannten Erzeugerorganisationen für Bananen sowie für jede Erzeugerorganisation die Angaben gemäß Teil A von Anhang II.

(3) Die Kommission kann im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Angaben gemäß Anhang II ganz oder teilweise über ein rechnergestütztes System übermittelt werden.

*Artikel 8*

Die zuständige Behörde überzeugt sich von der Vorschriftsmäßigkeit der Satzung und der Arbeitsweise der Erzeugerorganisation sowie von der Richtigkeit der Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 und Artikel 7 dieser Verordnung. Jede Erzeugerorganisation wird mindestens alle drei Jahre einer Kontrolle vor Ort unterzogen.

*Artikel 9*

Die zuständige Behörde entzieht die Anerkennung, wenn sie feststellt, daß

- die Verpflichtungen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht erfüllt werden bzw.

— die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 und Artikel 7 der vorliegenden Verordnung absichtlich nicht übermittelt oder in betrügerischer Absicht gefälscht wurden.

sind von der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 vorgesehenen Beihilfe zur Förderung der Gründung und zur Erleichterung der Verwaltungstätigkeit ausgeschlossen.

*Artikel 10*

Erzeugerorganisationen, die die Beihilfen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 erhalten haben,

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

Erzeugerregionen der Gemeinschaft	Mindestmitgliederzahl	Mindestmenge vermarktbarer Bananen (in Tonnen/Eigengewicht)
Spanien (Kanarische Inseln)	25	5 000
Frankreich :		
— Guadeloupe	100	30 000
— Martinique	100	30 000
Griechenland (Kreta und Lakonia)	4	40
Portugal (Madeira, Azoren und Algarve)	5	10

ANHANG II

ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ZU DEN ERZEUGERORGANISATIONEN FÜR BANANEN

Teil A

(für die Kommission bestimmt)

Mitgliedstaat : .....

Jahr : .....

1. Firma : .....

2. Rechtsform : .....

3. Satzung (Kopie beifügen)

4. Anschrift :

— des Verwaltungssitzes :

Straße : ..... Nr. : .....

Postfach : ..... Postleitzahl : ..... Stadt : .....

Telefon : ..... Telex : ..... Telefax : .....

— des Geschäftssitzes :

Straße : ..... Nr. : .....

Postfach : ..... Postleitzahl : ..... Stadt : .....

Telefon : ..... Telex : ..... Telefax : .....

5. Einzugsgebiet (!) :

6. Mitgliederzahl :

Anzahl Erzeuger : .....

Anzahl Mitglieder, die nicht Erzeuger sind : .....

7. Finanzierungsbeitrag je Mitglied bei der Aufnahme (!) :

Beiträge : ..... Sonstige Finanzierungen : .....

8. Personal :

Tätigkeit	Anzahl	Arbeiter, Angestellte	Andere	Zeitaufwand für die Tätigkeit für die Erzeuger- organisation
Management und Verwaltung				
Technische Unterstützung bei der Erzeugung				
Vorarbeiten im Hinblick auf die Vermarktung				
Marketing				
Andere				

9. Anbaufläche der Mitglieder insgesamt :

a) Fläche (ha) .....

b) Durchschnittlicher Ertrag (t/ha) .....

10. Den Mitgliedern zur Verfügung stehende technische Hilfsmittel (!):

a) Aufbereitungs- und Verpackungsstation(en):

Anzahl : ..... Eigentum der Erzeugerorganisation  Ja  Nein

Kurzbeschreibung der Anlage(n) (Bauteile, Fläche usw.): .....

.....

.....

b) Installierte Anlagen :

— Sortierung  Ja  Nein Leistung : ..... T/h

— Kalibrierung  Ja  Nein Leistung : ..... T/h

— Verpackung  Ja  Nein Leistung : ..... T/h

— andere (bitte angeben) : .....

..... Leistung : ..... T/h

11. Vermarktungsbilanz im vergangenen Jahr :

11.1. Menge (in Tonnen)

Geerntete Erzeugung (1)	Nicht marktfähige Ware (2)	Marktfähige Ware (3) = (1) - (2)	Erzeugung für den Frischmarkt (4)	Erzeugung für die Verarbeitungsindustrie (5)

11.2. Wert (Landeswährung) — Abgang Versandschuppen, wie im Rahmen der Ausgleichsbeihilferegelung festgelegt : cif-Preis — Transportkosten und Kosten bis zur fob-Stufe

Erzeugung für den Frischmarkt	Erzeugung für die Verarbeitungsindustrie

VOM MITGLIEDSTAAT AUSZUFÜLLEN

12. Anerkennung :

Datum : ..... Nr. der Entscheidung : .....

Veröffentlichung : ..... am : .....

13. Entzug der besonderen Anerkennung :

Datum : ..... Nr. der Entscheidung : .....

Veröffentlichung : ..... am : .....

Gründe : .....

.....

14. Durchgeführte Kontrollen :

Datum : .....

Gegenstand : .....

.....

Bemerkungen : .....

.....

(<sup>1</sup>) Nur bei der ersten Übermittlung und im Fall von Änderungen auszufüllen.

**Teil B**

*(für den Mitgliedstaat bestimmt)*

**1. Mitgliederkartei :**

Für jedes Mitglied sind folgende Angaben beizufügen :

- Name und Vorname,
- Zahl und Registriernummer der mit Bananen bestellten Parzelle,
- Anbaufläche, Ernteertrag und durchschnittlicher Hektarertrag gemäß Teil A Ziffer 9.

**2. Regeln der Erzeugerorganisation**

Bitte eine Kopie der Regeln gemäß Artikel 6 beifügen.

**3. Vermarktung :**

**3.1. Verkaufsart :**

(Angaben jeweils in der Reihenfolge des Umsatzes im Direktverkauf : Lieferverträge, Verkauf auf Provisionsbasis, andere Formen des Direktverkaufs)

.....

.....

.....

.....

**3.2. Bestimmung :**

(Angaben in Prozent)

Lokaler Markt : .....

Regionaler Markt : .....

Vermarktung in der EG : .....

Ausfuhr nach Drittländern : .....

Verarbeitungsindustrie : .....

Andere : .....

**4. Finanzielle Lage :**

Bitte die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung beifügen.

**5. Hauptversammlungen :**

a) Häufigkeit

b) Bitte das Protokoll für das letzte Jahr beifügen.

\_\_\_\_\_

## VERORDNUNG (EG) Nr. 920/94 DER KOMMISSION

vom 26. April 1994

## mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in Schottland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 sieht die Verringerung der ausgleichsfähigen Fläche und eine ausgleichsfreie besondere Flächenstilllegung vor, wenn sich die Beihilfeanträge der Erzeuger insgesamt auf eine Fläche beziehen, die größer ist als die regionale Grundfläche.

Die Grundflächen wurden für die benachteiligten und anderen Gebiete in Schottland mit der Verordnung (EWG) Nr. 845/93 der Kommission vom 7. April 1993 zur Festsetzung regionaler Grundflächen im Rahmen der für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführten Stützungsregelung<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3074/93<sup>(4)</sup>, festgelegt. Die im ersten Anwendungsjahr eingereichten Beihilfeanträge für die nicht benachteiligten Gebiete beziehen sich auf eine Fläche, die die Grundfläche weit überschreitet. Die Grundfläche könnte in naher Zukunft auch weiterhin überschritten werden, bis die erforderlichen strukturellen Anpassungen abgeschlossen sind, um den Zielen der Reform besser zu entsprechen.

Ohne daß die Grundfläche erhöht wird, die ein Hauptelement der Reform des Kulturpflanzensektors darstellt,

muß eine Lösung gefunden werden, die die landwirtschaftlichen Betriebe in Schottland nicht an der Strenge der geltenden Rechtsvorschriften scheitern läßt. Eine Übergangsmaßnahme zur schrittweisen Einführung der Strafen nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 dürfte angesichts dieser Umstände die geeignetste Lösung sein. Diese Maßnahme ist lediglich in den Wirtschaftsjahren 1993/94, 1994/95 und 1995/96 anzuwenden.

Der gemeinsame Verwaltungsausschuß für Getreide, Fette und Trockenfutter hat nicht innerhalb der ihm von seinen Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Unbeschadet von Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 werden in Schottland im Fall einer Überschreitung der Grundfläche für die nicht benachteiligten Gebiete die anteilmäßige Verringerung der ausgleichsfähigen Flächen und die besondere Flächenstilllegung in den Wirtschaftsjahren 1993/94, 1994/95 und 1995/96 nur zu jeweils 10, 20 bzw. 50 % und erst ab 1996/97 zu 100 % angewendet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 3. 2. 1994, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 88 vom 8. 4. 1993, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 9. 11. 1993, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 921/94 DER KOMMISSION**

vom 26. April 1994

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 133/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 913/94 <sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 25. April 1994 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 26. 4. 1994, S. 17.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag <sup>(1)</sup>
1701 11 10	33,19 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	33,19 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	33,19 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	33,19 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	38,91
1701 99 10	38,91
1701 99 90	38,91 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 922/94 DER KOMMISSION

vom 26. April 1994

## zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,  
Grogriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anzu-  
wenden sind, wurden durch die Verordnung (EG)  
Nr. 843/94 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 843/94  
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche  
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die  
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates <sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 3528/93 <sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission <sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 547/94 <sup>(7)</sup>, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen  
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EG)  
Nr. 843/94 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang  
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-  
nisse abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 15. 4. 1994, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1994 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1007 00 90 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 00 100	01	45,00
1001 10 00 400	01	0	1101 00 00 130	01	42,00
1001 90 91 000	—	—	1101 00 00 150	01	37,00
1001 90 99 000	03	57,00	1101 00 00 170	01	33,00
	05	20,00	1101 00 00 180	01	29,00
	02	15,00	1101 00 00 190	—	—
1002 00 00 000	03	25,00	1101 00 00 900	—	—
	02	15,00	1102 10 00 500	01	71,00
1003 00 10 000	—	—	1102 10 00 700	—	—
1003 00 90 000	03	64,00	1102 10 00 900	—	—
	02	15,00	1103 11 10 200	01	— <sup>(3)</sup>
1004 00 00 200	—	—	1103 11 10 400	—	—
1004 00 00 400	—	—	1103 11 10 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 90 200	01	— <sup>(3)</sup>
1005 90 00 000	03	37,00	1103 11 90 800	—	—
	04	15,00			
	02	0			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,

04 die Zone I, die Zone II a), b) und c), die Zone III a) und b), die Zone V, die Zone VI, die Zone VIII und Kuba,

05 Senegal, Elfenbeinküste, Madagaskar und Mauretanien.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

**NB:** Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 923/94 DER KOMMISSION**  
**vom 26. April 1994**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt  
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 785/94 der  
Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 807/94<sup>(4)</sup>, festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der

voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,  
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für  
Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten  
Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie  
im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1994, S. 21.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1994 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8	5. Term. 9	6. Term. 10
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	01	0	- 1,425	- 2,85	- 4,275	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 924/94 DER KOMMISSION

vom 26. April 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 3611/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch,  
ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren  
Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EG)  
Nr. 723/94 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 723/94  
dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Notierungenund Angaben, von denen die Kommission Kenntnis  
erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfung, wie im Anhang zu dieser Verord-  
nung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rind-  
fleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind  
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1994, S. 8.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Kroatien / Slowenien / Bosnien-Herzegowina / frühere jugoslawische Republik Mazedonien (1)	Österreich (2)	Schweden/Schweiz	Andere Drittländer (3)
— Lebendgewicht —				
0102 90 05	—	17,086	0,000	131,433 (4)
0102 90 21	—	17,086	0,000	131,433 (4)
0102 90 29	—	17,086	0,000	131,433 (4)
0102 90 41	—	17,086	0,000	131,433 (4) (5)
0102 90 49	—	17,086	0,000	131,433 (4) (5)
0102 90 51	23,058	17,086	0,000	131,433 (4)
0102 90 59	23,058	17,086	0,000	131,433 (4)
0102 90 61	—	17,086	0,000	131,433 (4)
0102 90 69	—	17,086	0,000	131,433 (4)
0102 90 71	23,058	17,086	0,000	131,433 (4)
0102 90 79	23,058	17,086	0,000	131,433 (4)
— Nettogewicht —				
0201 10 00	43,811	32,464	0,000 (7)	249,723 (4) (5)
0201 20 20	43,811	32,464	0,000 (7)	249,723 (4) (5)
0201 20 30	35,049	25,971	0,000 (7)	199,778 (4) (5)
0201 20 50	52,573	38,957	0,000 (7)	299,667 (4) (5)
0201 20 90	—	48,696	0,000 (7)	374,583 (4) (5)
0201 30 00	—	55,701	0,000 (7)	428,471 (4) (5)
0206 10 95	—	55,701	0,000	428,471 (4)
0210 20 10	—	48,696	0,000	374,583
0210 20 90	—	55,701	0,000	428,471
0210 90 41	—	55,701	0,000	428,471
0210 90 90	—	55,701	0,000	428,471
1602 50 10	—	55,701	0,000	428,471
1602 90 61	—	55,701	0,000	428,471

(1) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(3) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 250/94 entsprechen.

(4) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen des Abkommens zwischen der EWG und Österreich (ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 21) entsprechen.

(5) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2697/93 oder der Verordnung (EG) Nr. 346/94 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in den genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(6) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 358/94 der Kommission (ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 34) erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(7) Die Abschöpfung kann gemäß den Regelungen, die sich aus dem zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Abkommen (ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 36) und aus der Verordnung (EG) Nr. 266/94 ergeben, herabgesetzt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 925/94 DER KOMMISSION**  
**vom 26. April 1994**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 3611/93 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12  
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anwend-  
baren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EG)  
Nr. 724/94 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 724/94  
enthaltenen Modalitäten auf die Notierungen und

Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten  
hat, führt zu einer Änderung der Abschöpfungen, wie im  
Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch  
sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 31. 3. 1994, S. 13.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	153,889 <sup>(3)</sup>
0202 20 10	153,889 <sup>(3)</sup>
0202 20 30	123,111 <sup>(3)</sup>
0202 20 50	192,361 <sup>(3)</sup>
0202 20 90	230,833 <sup>(3)</sup>
0202 30 10	192,361 <sup>(3)</sup>
0202 30 50	192,361 <sup>(3)</sup>
0202 30 90	264,689 <sup>(3)</sup>
0206 29 91	264,689

<sup>(1)</sup> Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(2)</sup> Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

<sup>(3)</sup> Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und der zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien, Rumänien und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2697/93 oder der Verordnung (EG) Nr. 346/94 der Kommission erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die in den genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 926/94 DER KOMMISSION**

vom 26. April 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz  
5 und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EG) Nr. 819/94 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 25. April 1994 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 819/94  
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-  
preise und Notierungen, von denen die Kommission  
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 13. 4. 1994, S. 16.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer <sup>(*)</sup>
0709 90 60	99,40 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	99,40 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 00	5,60 <sup>(1)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 90 91	90,66
1001 90 99	90,66 <sup>(2)</sup>
1002 00 00	119,50 <sup>(2)</sup>
1003 00 10	123,17
1003 00 90	123,17 <sup>(2)</sup>
1004 00 00	98,40
1005 10 90	99,40 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	99,40 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	103,35 <sup>(2)</sup>
1008 10 00	33,67 <sup>(2)</sup>
1008 20 00	48,17 <sup>(2)</sup> <sup>(9)</sup>
1008 30 00	0 <sup>(2)</sup>
1008 90 10	( <sup>7</sup> )
1008 90 90	0
1101 00 00	164,47 <sup>(2)</sup>
1102 10 00	205,81
1103 11 10	40,91
1103 11 90	188,26
1107 10 11	172,25
1107 10 19	131,46
1107 10 91	230,12 <sup>(10)</sup>
1107 10 99	174,70 <sup>(2)</sup>
1107 20 00	201,79 <sup>(10)</sup>

(<sup>1</sup>) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>2</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(<sup>3</sup>) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(<sup>4</sup>) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(<sup>5</sup>) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(<sup>6</sup>) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(<sup>7</sup>) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(<sup>8</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(<sup>9</sup>) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(<sup>10</sup>) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 927/94 DER KOMMISSION**

vom 26. April 1994

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2193/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz  
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-  
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 25. April 1994 festgestellte reprä-  
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. April 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	2,57
1001 90 99	0	0	0	2,57
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	2,57
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
1107 10 11	0	0	0	4,57	4,57
1107 10 19	0	0	0	3,42	3,42
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. April 1994

über die Ausdehnung bestimmter von der Erzeugerorganisation COPÉPORT-MARÉE-OPBN festgelegter Regeln für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf Nichtmitglieder

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/212/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 vom 17.  
Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorganisation  
für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aqua-  
kultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1891/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die französische Regierung hat der Kommission am 16.  
Februar 1994 ihre Absicht mitgeteilt, die von der  
Erzeugerorganisation COPÉPORT-MARÉE-OPBN festge-  
legten Regeln auf Nichtmitglieder in den Gebieten auszu-  
dehnen, für welche sie repräsentativ sind.

Die mitgeteilten Regeln stimmen mit dem Gemein-  
schaftsrecht überein, insbesondere mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 3759/92 des Rates und der Verordnung  
(EWG) Nr. 3190/82 der Kommission vom 29. November  
1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausdeh-  
nung bestimmter von den Erzeugerorganisationen für  
Fischereierzeugnisse festgelegter Regeln auf Nichtmit-  
glieder<sup>(3)</sup>. Die Regeln können daher wie vorgeschlagen  
ausgedehnt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die von der Erzeugerorganisation COPÉPORT-MARÉE-  
OPBN festgelegten Regeln für Erzeugnisse der Fischerei  
und der Aquakultur können auch für Nichtmitglieder  
verbindlich vorgeschrieben werden.

Diese Regeln sind im Anhang dieser Entscheidung aufge-  
führt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik  
gerichtet.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 11.

*ANHANG***1. Titel**

Ausdehnung bestimmter von der Erzeugerorganisation COPÉPORT-MARÉE-OPBN festgelegter Regeln für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur auf Nichtmitglieder

**2. Zuständige Erzeugerorganisation**

COPÉPORT-MARÉE-OPBN,  
B.P. 3,  
4, Quai des chantiers,  
F-14520 Port-en-Bessin.

**3. Räumlicher Geltungsbereich der Maßnahme**

Die Häfen der Departements Calvados und Manche, also die an der Küste zwischen Honfleur im Osten und Granville im Westen.

**4. Zeitlicher Geltungsbereich der Maßnahme**

Datum dieser Entscheidung bis zum 31. Mai 1994.

**5. Produktions- und Vermarktungsregeln****1. Die Streifenbrassen-Anlandungen sind begrenzt auf**

- 1 Tonne je Fahrzeug und Auslaftag oder
- 6 Tonnen je Fahrzeug für Fahrzeuge, die für weniger als fünf Tage auslaufen (begrenzt auf einen Verkauf pro Woche).

**2. Als Rücknahmepreise für zum Verkauf feilgehaltene Erzeugnisse gelten die nachstehend aufgeführten Preise für autonome Arten, d. h., Arten, die nicht in den Anhängen I und VI der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 aufgeführt sind, unter Berücksichtigung des Spielraums.****3. Für jede nicht in den Entscheidungen über gemeinschaftliche Arten der Anhänge I und VI oder in dieser Entscheidung genannte Art, Größe und Aufmachung gilt bis auf weiteres ein Rücknahmepreis von 1,00 ffr/kg.**

## AUTONOME RÜCKNAHMEPREISE 1994 EINSCHLIESSLICH SPIELRAUM

Art	Größe	Gewicht	Qualität	Aufmachung	Rücknahme- preis
Glatthai mindestens 30 cm	1	über 2 kg	E A	} ganz oder ausgenommen	38,00
	2	1-2 kg	E A		31,00
	3	0,3-1 kg	E A		21,00
Seebrasse (Schleppnetz) mindestens 36 cm	1	3 kg und mehr	E A B	} ganz	42,00 20,00
	2	1-3 kg	E A B		40,00 20,00
	3	unter 1 kg	E A B		35,00 20,00
Seebrasse (Leinen) mindestens 36 cm	1	3 kg oder mehr	E	} ganz	55,00
	2	1-3 kg	E		50,00
	3	unter 1 kg	E		42,00
Cuneata-Seezunge	1	} über 18 cm	E A	} ausgenommen	
	2		B		
Goldbrasse	1	2 kg oder mehr	E A	} ganz	28,50
	2	1-2 kg	E A		33,00
	3	0,4-1 kg	E A		38,00
Rotbrasse mindestens 25 cm	1	1 kg oder mehr	E A B	} ganz	30,00 21,00
	2	0,5-1 kg	E A B		26,00 19,00
	3	0,25-0,5 kg	E A B		22,00 10,00
	4	unter 0,25 kg	E A B		8,00 3,50
Streifenbrasse mindestens 23 cm	1	0,8 kg und mehr	E A B	} ganz	15,00 10,50
	2	0,5-0,8 kg	E A B		12,30 7,20
	3	0,3-0,5 kg	E A B		5,50 3,70
	4	0,2-0,3 kg	E A B		2,75 1,85
Sandaal	alle		E A	ganze Größen	3,00
Hundshai	1	8 kg und mehr	E A B	} ganz oder ausgenommen	6,30 3,10
	2	4-8 kg	E A B		8,30 3,10
	3	2,5-4 kg	E A B		6,80 3,10
	4	1-2,5 kg	E A B		4,60 2,00
	5	unter 1 kg	E A B		1,00
Südlicher Glatthai	1	8 kg und mehr	E A B	} ganz oder ausgenommen	5,00 3,10
	2	4-8 kg	E A B		5,00 3,10
	3	2,5-4 kg	E A B		4,30 3,10
	4	1-2,5 kg	E A B		2,80 2,00
	5	unter 1 kg	E A B		1,00

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. April 1994

**über die Ausdehnung bestimmter von der Erzeugerorganisation APROPESCA für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder**

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(94/213/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates  
vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der  
Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1891/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5  
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die portugiesischen Behörden haben der Kommission  
am 16. Februar 1994 ihre Absicht mitgeteilt, die von der  
Erzeugerorganisation APROPESCA festgelegten Regeln  
für die Erzeugung und Vermarktung von Teppichmus-  
scheln bis zum 31. Dezember 1994 auf Nichtmitglieder  
dieser Organisation auszudehnen, die in den Häfen Póvoa  
do Varzim, Matosinhos, Douro und Aveiro in dem Gebiet,  
für das APROPESCA repräsentativ ist, Teppichmuscheln  
anlanden.Die mitgeteilten Regeln stimmen mit dem Gemein-  
schaftsrecht und vor allem der Verordnung (EWG) Nr.  
3759/92 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3190/82 der  
Kommission vom 29. November 1982 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen für die Ausdehnung bestimmter von  
den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnissefestgelegter Regeln auf Nichtmitglieder<sup>(3)</sup> überein. Diese  
Regeln können daher wie vorgeschlagen ausgedehnt  
werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die von der Erzeugerorganisation APROPESCA für  
Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur fest-  
gelegten Regeln dürfen auch für Nichtmitglieder dieser  
Organisation verbindlich vorgeschrieben werden.Die betreffenden Regeln sind im Anhang zu dieser  
Entscheidung wiedergegeben.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik  
gerichtet.

Brüssel, den 12. April 1994

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 15. 7. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 338 vom 30. 11. 1982, S. 11.

---

*ANHANG***1. Titel**

Ausdehnung bestimmter von der Erzeugerorganisation APROPESCA für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur festgelegter Regeln auf Nichtmitglieder.

**2. Zuständige Erzeugerorganisation**

APROPESCA — Erzeugerorganisation der handwerklichen Fischerei,  
Rua da Assunção, 88,  
P-4490 Póvoa do Varzim,  
Portugal.

**3. Von der Maßnahme betroffenes Gebiet**

Die Häfen Matosinhos, Douro, Aveiro und Póvoa do Varzim

**4. Geltungsdauer der Maßnahme**

Datum dieser Entscheidung bis zum 31. Dezember 1994.

**5. Produktions- und Vermarktungsregeln**

Art: Teppichmuschel

*Erzeugung* — Für jedes Fahrzeug und jede Fangreise wird nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und gegebenenfalls der von den rechtmäßigen Vertretern der Muschel-erzeuger angenommenen Beschlüsse eine Höchstfangmenge festgesetzt.

— Die Arbeitszeit der für den Fang von Teppichmuscheln eingesetzten Fahrzeuge ist von Montag bis Freitag, d. h. Wochenenden sind ausgenommen; Entladen und Vermarktung müssen sich nach den für die Anlandung festgesetzten Zeiten richten.

*Vermarktung* — Für Teppichmuscheln sind folgende Größen festgelegt:

Größe 1: > 4,5 cm,

Größe 2: 2,5 cm bis 4,5 cm.

— Einzig festgelegte Frischeklasse für Teppichmuscheln: EXTRA/A.

— Festgesetzte Rücknahmepreise für Teppichmuscheln:

Größe 1: 150 Esc/kg,

Größe 2: 110 Esc/kg.

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 13. April 1994

**zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der zur Ausfuhr von tiefgefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/214/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom  
14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen  
Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handels-  
verkehr mit Sperma von Rindern und an dessen  
Einfuhr<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
93/60/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 93/693/EG<sup>(3)</sup> hat die Kommission  
ein Verzeichnis der in Drittländern zur Ausfuhr von tief-  
gefrorenem Rindersperma in die Gemeinschaft zugelas-  
senen Besamungsstationen angelegt.Die zuständige Veterinärbehörde von Schweden hat eine  
Änderung des Verzeichnisses der Besamungsstationen  
vorgelegt, die zur Ausfuhr von Rindersperma nach der  
Gemeinschaft amtlich zugelassen sind.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Teil 4 des Anhangs der Entscheidung 93/693/EG wird  
durch Streichung der nachstehenden Besamungsstation  
geändert :„RÄBYVÄGEN  
24292 Hörby  
Registriernummer : S.E.1“.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. April 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 28. 7. 1993, S. 28.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 35.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Entscheidung 94/86/EG der Kommission vom 16. Februar 1994 über das vorläufige Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Wildfleisch zulassen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 44 vom 17. Februar 1994)*

Seite 34, in Teil 2 des Anhangs muß der Text unter Buchstabe A. wie folgt lauten :

„A. Für Fleisch von wildlebenden Klautieren und Einhufern :

Drittländer, die gemäß des ersten Teils des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG des Rates in den entsprechenden Spalten für Fleisch von wildlebenden Klautieren und von wildlebenden Einhufern zugelassen sind, einschließlich aller Beschränkungen in der Spalte für besondere Bemerkungen zu frischem Fleisch.“

---